



Kostenschuldner für die vorübergehende Verwahrung gestellter Postsendungen

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt beförderte ein Postdienstleister Postsendungen zu einer Zollstelle und benachrichtigte den Empfänger über die Verwahrung. Der Empfänger der Postsendungen hatte sich nämlich als sogenannter Selbstverzoller registrieren lassen, so dass die Verzollung dem Empfänger oblag. Nachdem der Empfänger der Sendungen eine Abholung unterlassen hatte, erhob die Zollbehörde für die Verwahrung Verwaltungsgebühren gegenüber dem Postdienstleister.

Der Postdienstleister setzte sich gegen den Kostenbescheid, mit welchem die Verwaltungsgebühren erhoben worden waren, zur Wehr. Mit den Argumenten, der Empfänger der Sendungen sei ebenfalls Kostenschuldner und die Verwahrung sei dem Empfänger zuzurechnen, begehrte der Postdienstleister eine Aufhebung des Kostenbescheides.

Der Bundesfinanzhof verwies in seiner Entscheidung auf den Grundsatz des § 13 Absatz 1 Nr. 1 VwKostG, nach dem zur Zahlung verpflichtet ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen worden ist. Im vorliegenden Fall sei durch die Gestellung der Waren bei der zuständigen Zollbehörde, die Verwahrung "in Gang gesetzt" worden, so dass der Postdienstleister auch Kostenschuldner der Verwahrung sei.

Neben dem Postdienstleister könne zwar auch der Empfänger der Waren Kostenschuldner sein, wenn man genügend Anhaltspunkte für eine (Mit-)Veranlassung findet, doch dann käme der Zollbehörde eine im pflichtgemäßen Ermessen liegende Auswahlentscheidung zu, wen der Beteiligten sie als Schuldner heranzieht.

Dominik Suoniemi

Rechtsanwalt

Dallhammer & Kellermann Fachanwälte

www.IhreAnwaelte.de

http://www.apraxa.de/recht/zollrecht/328/kostenschuldner_f%C3%BCr_die_vor%C3%BCbergehende_verwahrung_gestel